

Geschäftsreglement des Hochschulrats der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

vom 15. Mai 2024

Der Hochschulrat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule

erlässt

als Geschäftsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Präsidium Aufgaben

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Tätigkeiten und die Sitzungen des Hochschulrats.

² Sie oder er ist Bindeglied zwischen Hochschulrat und Hochschulleitung.

³ Sie oder er vertritt die Ost – Ostschweizer Fachhochschule im Rahmen der Kompetenzen nach aussen.

⁴ Sie oder er wählt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Trägerkonferenz die Geschäftsstelle.

Art. 2 Austausch und Informationspflicht

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Hochschulrats stellt den regelmässigen und zeitgerechten Austausch mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Trägerkonferenz sicher.

² Die Präsidentin oder der Präsident stellt sicher, dass das Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen bzw. der Hochschulrat zeitgerecht über wesentliche Entwicklungen informiert wird.

Art. 3 Zeichnungsberechtigung

¹ Die Präsidentin oder der Präsident kollektiv zu zweien, zusammen mit:

- a) der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- b) der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle.

² Der Hochschulrat kann abweichende Zeichnungsberechtigungen beschliessen.

Art. 4 Stellvertretung

¹ Der Hochschulrat bezeichnet eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident übernimmt bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten dessen Aufgaben.

³ Bei Verhinderung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten bestimmt der Hochschulrat eine befristete Stellvertretung.

Art. 5 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Hochschulrats, unterstützende Ausschüsse und Gremien sowie weitere in der Vorbereitung, Durchführung oder Nachbereitung involvierte Personen unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Sitzungsteilnehmende geben weder Voten noch Stimmenverhältnisse Dritten oder der Öffentlichkeit bekannt.

³ Die Geheimhaltungspflicht richtet sich sachgemäss nach Art. 67 des Personalgesetzes des Kantons St.Gallen (sGS 143.1, PersG).

Art. 6 Finanzierung

¹ Die Aufwände für Hochschulrat, Geschäftsstelle des Hochschulrats und weiterer Gremien werden aus dem Budget der Hochschule finanziert.

II. Grundsätze der Sitzungsorganisation

1. Vorbereitung

Art. 7 Vorprotokolle

¹ Zur Beschlussfassung oder für eine Grundsatzdiskussion vorgesehene Geschäfte werden als Vorprotokoll unterbreitet.

² Die Rektorin oder der Rektor und die Ausschüsse erarbeiten die Grundlagen zur Erstellung der Vorprotokolle.

³ Die Geschäftsstelle erstellt nach Weisung der Präsidentin oder des Präsidenten das Vorprotokoll.

Art. 8 Traktandenliste

¹ Die Geschäftsstelle erstellt im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten die Traktandenliste.

² Die Geschäftsstelle stellt Traktandenliste und Sitzungsunterlagen wenn möglich wenigstens acht Arbeitstage vor der Sitzung zur Verfügung.

2. Durchführung

Art. 9 Beizug von Personen mit beratender Stimme

¹ An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) die Rektorin oder der Rektor; Begleitung durch weitere Personen nach Rücksprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b) die Verwaltungsdirektorin oder Verwaltungsdirektor;
- c) die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle. Sie oder er führt das Protokoll;
- d) Vertretungen der Hochschul-Angehörigen.

² Weitere Personen können bei Bedarf durch die Präsidentin oder den Präsidenten beigezogen werden.

³ Personen mit beratender Stimme können Anträge an den Hochschulrat stellen.

Art. 10 Beschlussfassung

¹ Das Gremium ist beschlussfähig, wenn die absolute Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

² Beschlüsse des Gremiums werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme der oder des Vorsitzenden doppelt.

³ Zur Beschlussfassung unterbreitete und als still deklarierte Geschäfte gelten im Sinn des Vorprotokolls als stillschweigend beschlossen, wenn kein Mitglied dessen Beratung mit Diskussion und Abstimmung verlangt.

Art. 11 Offenlegung von Interessenbindungen und Ausstand

¹ Die Mitglieder und die teilnehmenden Personen mit beratender Stimme legen Interessenbindungen offen, wenn sie sich zu einem Geschäft äussern, das ihre Interessen oder jene Dritter berührt, zu denen sie eine wesentliche persönliche oder rechtliche Beziehung haben. Vorbehalten bleibt der Ausstand.

² Der Ausstand der Mitglieder und der teilnehmenden Personen mit beratender Stimme sowie der Entscheid über den Ausstand richten sich nach Art. 7 und 7^{bis} des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons St.Gallen vom 16. Mai 1965 (sGS 951.1).

Art. 12 Protokoll

¹ Das Protokoll besteht aus dem bereinigten Vorprotokoll.

² Der Hochschulrat kann anstelle der Zusammenfassung der Beratungen die Wiedergabe der Voten beschliessen.

³ Das Ergebnis von Abstimmungen wird im Protokoll festgehalten.

Art. 12a Unterzeichnung

¹ Das Protokoll und die Beschlüsse des Hochschulrates werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten zusammen mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle unterzeichnet.

3. Beschlüsse ohne Sitzung

Art. 13 Zirkulationsbeschluss a) Verfahren

¹ Duldet ein Geschäft keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung und rechtfertigt sich eine ausserhalb der festgelegten Sitzungstermine zusätzliche Sitzung nicht, kann die Präsidentin oder der Präsident die Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg festlegen.

² Die Präsidentin oder der Präsident lässt das Vorprotokoll durch die Geschäftsstelle den Mitgliedern sowie den Personen mit beratender Stimme, die zur Sitzung über das Geschäft beigezogen worden wären, auf elektronischem Weg mit Fristansetzung zur Stimmabgabe zustellen.

Art. 14 b) Zustandekommen

¹ Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder.

² Die Präsidentin oder der Präsident stellt das Zustandekommen des Zirkulationsbeschlusses fest. Das Zustandekommen wird an der nächsten Sitzung protokolliert.

Art. 15 c) Präsidialverfügung

¹ In Fällen, die keinen Aufschub gestatten und in denen der Hochschulrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann, verfügt die Präsidentin oder der Präsident an dessen Stelle.

² Sie oder er hat in der nächsten Sitzung des Hochschulrats darüber zu berichten.

4. Nachbereitung

Art. 16 Information und Kommunikation

¹ Die Präsidentin oder der Präsident ist für die Information der Angelegenheiten des Hochschulrats nach aussen zuständig, soweit nicht im Einzelfall ein anderes Mitglied damit betraut wird.

² Die Rektorin oder der Rektor besorgt in Absprache mit der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle die zeitgerechte interne Kommunikation der Beschlüsse.

III. Ausschüsse

Art. 17 Zweck

¹ Der Hochschulrat kann zur Vorbereitung und Ausführung von Geschäften oder zur Überwachung von Beschlüssen befristete oder ständige Ausschüsse einsetzen oder diese Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen.

² Der Hochschulrat kann bestimmte Geschäfte zur Vorbereitung, Ausführung, Behandlung oder Entscheidung an einen Ausschuss delegieren.

Art. 18 Zusammensetzung

¹ Der Hochschulrat wählt die Mitglieder der Ausschüsse aus seinem Kreis.

² Der Hochschulrat kann externe Fachpersonen als Mitglieder von Ausschüssen mandatieren.

Art. 19 Sitzungsorganisation

¹ Die für den Hochschulrat geltenden Bestimmungen über die Grundsätze der Sitzungsorganisation nach Abschnitt II dieses Erlasses werden sachgemäss auf die Ausschüsse angewendet.

² Die Sicherstellung der Vorprotokolle und der Traktandenliste sowie die Führung des Protokolls und die elektronische Bereitstellung dieser Dokumente obliegen der Geschäftsstelle.

IV. Unterstützende Gremien

Art. 20 Geschäftsstelle

¹ Wahl und Grundsatz der Geschäftsstelle richtet sich nach Art. 16 des Geschäftsreglements der Trägerkonferenz.

² Die Präsidentin oder der Präsident des Hochschulrats und die Präsidentin oder der Präsident der Trägerkonferenz können gemeinsam ein Reglement für die Geschäftsstelle erlassen.

V. Entschädigungen

Art. 21 Auszahlung

¹ Die festen Vergütungen werden je Kalenderjahr berechnet und in der Regel halbjährlich, rückwirkend im Juni und im Dezember, ausbezahlt.

² Mitglieder des Gremiums und von ständigen Ausschüssen, die während eines Kalenderjahrs ihr Amt antreten oder aus dem Amt ausscheiden, erhalten die feste Vergütung anteilmässig.

³ Für Ausschüsse, die während des Jahres eingesetzt werden, gelten die Ansätze anteilmässig.

⁴ Die Taggelder werden für die jeweils gleiche Dauer nach Aufwand abgerechnet und rückwirkend ausbezahlt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 22 Vollzug

¹ Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2024 angewendet.